

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Christine Scheel, Kerstin Andreae und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/4955 –**

Zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Brasilien

Vorbemerkung der Fragesteller

Unter den aufstrebenden Schwellenländern nimmt Brasilien wegen seiner Größe eine besondere Stellung ein. Vielfältige wirtschaftliche Kontakte bestehen zwischen dem südamerikanischen Land und der Bundesrepublik Deutschland. Seit gut einem Jahr besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mehr zwischen Brasilien und der Bundesrepublik Deutschland. DBA werden nur äußerst selten gekündigt. Wir wollen wissen, wie es dazu kam und wie die Bundesregierung weiter verfahren will, um wieder zu einem Abkommen zu gelangen.

1. Welche Gründe waren ausschlaggebend, das DBA mit Brasilien zum 31. Dezember 2005 aufzukündigen, und wie hat das Bundesministerium der Finanzen versucht, das DBA mit Brasilien doch noch weiterzuführen?

Das bisherige DBA mit Brasilien war 30 Jahre alt und entsprach nicht mehr den Anforderungen, die an ein modernes Abkommen mit Ländern eines mit Brasilien vergleichbaren Entwicklungsstandes zu stellen sind. Nachdem Brasilien sich jahrelang Revisionsverhandlungen entzogen hatte, scheiterten Verhandlungen im Februar 2005, sodass die Kündigung für die Bundesregierung sich als unvermeidbar darstellte.

2. Welche Bedeutung für die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen und speziell für den Ausbau und die Festigung des Engagements kleiner und mittlerer Unternehmen misst die Bundesregierung dem am 30. Dezember 1975 in Kraft getretenen und seit dem 31. Dezember 2005 nicht mehr gültigen DBA mit Brasilien bei, und inwieweit könnte Brasilien dadurch gegenüber anderen aufstrebenden Schwellenländern ein wirtschaftlicher Nachteil entstehen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach die am 7. April 2005 von Deutschland ausgesprochene Kündigung des deutsch-brasilianischen

Doppelbesteuerungsabkommens zum 1. Januar 2006 zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wirtschaftsverkehrs zwischen beiden Ländern geführt hat. Allerdings haben sich einzelne Vertreter deutscher Unternehmen in Brasilien kritisch zur Kündigung geäußert.

Zwar sind DBA als Rechtsgrundlage für die Lösung von bilateralen Besteuerungskonflikten zwischen einem Staat und dort ansässigen Personen oder Unternehmen des anderen Staates für den Güter- und Leistungsaustausch wie auch gegenseitige Investitionen immer förderlich. Sie tragen nicht nur wegen der dort geregelten einvernehmlichen Aufteilung von Besteuerungsrechten, sondern vor allem auch wegen der im Abkommen vorgesehenen Verfahren und Richtlinien zu einer fairen Besteuerung im Sinne der Wirtschaftsbeteiligten bei. Dennoch unterhalten auch andere Staaten wie z. B. Großbritannien und die USA ohne ein DBA gute Wirtschaftsbeziehungen zu Brasilien. Letztlich dürfte die brasilianische Steuerpolitik unter Nichtanerkennung internationaler DBA-Standards zu generell negativen Wirkungen zu Lasten des Standortes Brasilien führen und dortige Investitionen unrentabler gestalten. Darauf hat die deutsche Abkommenspolitik keinen Einfluss. Im Übrigen wird die Doppelbesteuerung von in Deutschland steuerpflichtigen Personen und Unternehmen durch unilaterale Regelungen im deutschen Steuerrecht vermieden.

3. Welche steuerlichen Auswirkungen (z. B. Doppelbesteuerung) hat die Kündigung des DBA auf Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, die mit deutschem Personal in Brasilien vor Ort im Rahmen der wirtschaftlichen und der Entwicklungszusammenarbeit aktiv sind?

Unter Geltung des DBA Brasilien unterlagen Vergütungen, die an deutsches Personal aus deutschen öffentlichen Kassen gezahlt wurden, ausschließlich der Besteuerung in Deutschland. Das galt speziell für Vergütungen, die im Rahmen eines Entwicklungshilfeprogramms Fachkräften und Helfern gezahlt wurden, die mit Zustimmung Brasiliens dorthin entsandt worden waren.

Fachkräfte, die aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland für Leistungen im Rahmen des deutsch-brasilianischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit vom 17. September 1996 (BGBl. 1998 II, S. 1375) bezahlt werden, waren und sind auch künftig während ihres offiziellen Aufenthalts in Brasilien von der Steuer befreit.

Soweit das Rahmenabkommen über die Technische Zusammenarbeit nicht anwendbar ist und die Zahlung an die betroffenen Personen aus deutschen öffentlichen Kassen geleistet wird, sind diese Personen nach Auslaufen des DBA Brasilien in Deutschland in der Regel beschränkt steuerpflichtig und unterliegen in Brasilien einer unbeschränkten Steuerpflicht. Brasilien als Wohnsitzstaat rechnet die in Deutschland gezahlten Steuern an, nachdem das Bundesministerium der Finanzen eine entsprechende Vereinbarung per Notenwechsel mit Brasilien treffen konnte.

Die Kündigung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Brasilien hat im Übrigen auch zur Folge, dass die deutschen Kulturmittler seit dem 1. Januar 2006 auch in Brasilien steuerpflichtig sind. Brasilien rechnet jedoch die in Deutschland bereits gezahlte Steuer auf die in Brasilien gezahlte Steuer an. Versuche, die doppelte Steuerpflicht durch eine separate Vereinbarung mit der brasilianischen Seite zu verhindern, sind bislang fehlgeschlagen. Im Bereich der deutschen Auslandsschulen gilt noch bis Ende des Jahres 2007 eine Härtefallregelung, welche die größten Nachteile für das entsandte und vermittelte Personal abmildert. Das Goethe-Institut hat eine solche Regelung bislang nicht getroffen.

4. Inwieweit haben Differenzen über die Anerkennung der Verrechnungspreisregelungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu dem Dissens zwischen der Bundesregierung und der brasilianischen Regierung beigetragen, und wie unterscheidet sich die Position der brasilianischen Regierung von der anderer Schwellenländer wie beispielsweise China, Indien oder Argentinien?

Das brasilianische Steuerrecht schreibt in bestimmten Fällen feste Gewinnmargen in Verrechnungspreisfällen vor, was dem Fremdvergleichsgrundsatz in Artikel 9 des DBA widerspricht. Ein Ende der 90er Jahre eingeleitetes Konsultationsverfahren scheiterte. Vergleichbare Differenzen bestehen mit Argentinien, China und Indien nicht.

5. Von welchen Bedingungen macht die Bundesregierung die Aufnahme von Neuverhandlungen mit Brasilien abhängig, und bis wann will die Bundesregierung die Verhandlungen abschließen?

In dem die Kündigungsnote begleitenden Aide Memoire hat Deutschland darauf hingewiesen, dass es ein Signal Brasiliens der Bereitschaft zu substanziellen Verhandlungen erwarte. Von deutscher Seite können Verhandlungen, sobald sie zustande kommen, zügig durchgeführt werden.

6. Welche Zielrichtung wird die Bundesregierung bei einer eventuellen Wiederaufnahme der DBA-Verhandlungen mit Brasilien verfolgen, v. a. in Bezug auf die Ausprägung einer in DBA mit Nicht-OECD-Ländern üblichen Ausweitung der Quellenbesteuerung?

Das Bundesministerium der Finanzen wird bei Neuverhandlungen mit Brasilien den Abschluss eines modernen, ausgewogenen Abkommens orientiert am Muster der OECD unter Berücksichtigung von Besonderheiten des UN-Musters im Hinblick auf den Entwicklungsstand Brasiliens anstreben. Dies wird sich auch in der Vereinbarung von Quellensteuerrechten niederschlagen.

7. Wird die Bundesregierung die nötigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass deutsche Finanzbehörden auch 2007 auf Antrag eine Freistellung gewähren können?

Die im DBA Brasilien vorgesehenen Freistellungsregelungen sind auf Zahlungen, die ab dem Jahr 2007 erfolgen, nicht mehr anwendbar. Anwendbar sind aber nationale Freistellungsregelungen (z. B. § 8b Körperschaftsteuergesetz).

